

IBICS ISO & BIZZARRINI INTEREST CIRCLE SWITZERLAND

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen ISO & BIZZARRINI INTEREST CIRCLE SWITZERLAND (IBICS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der IBICS bezweckt die Förderung der Interessen an alten Fahrzeugen (Classics und Oldtimer), von ISO und Bizzarrini im Besonderen, die Organisation von Anlässen und die Unterstützung der Mitglieder in ideeller Beziehung bei der Restauration dem Erhalt und dem Einsatz der Fahrzeuge.

Art. 4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Bei Veranstaltungen, insbesondere Ausfahrten, welche durch den IBICS organisiert werden, gilt das Strassenverkehrsgesetz. Der IBICS übernimmt kein Veranstalterisiko. Die Teilnahme an den IBICS-Aktivitäten geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Art. 5 Beitritt

Die Aufnahme von juristischen und natürlichen Personen erfolgt durch den Vorstand IBICS.

Art. 6 Organe

Die Organe des IBICS sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Amtszeit beträgt für alle Organe drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 7 Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder treten einmal pro Jahr zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Anträge von Mitgliedern sind 30 Tage vor einer Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und den Mitgliedern zusätzlich zu den Traktanden vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind unter Angabe der Traktanden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 8 Beschlussfassung

Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder das amtsälteste Vorstandsmitglied, leitet die Vereinsversammlungen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern keine Qualifizierung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppelte Stimme.

Die Stimmen werden in der Regel offen abgegeben. Auf Beschluss der Vereinsversammlung ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Art. 9 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder vom Vorstand unterbreitet werden.

Der Generalversammlung obliegen namentlich folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und der andern Vorstandsmitglieder sowie ihre allfällige vorzeitige Abberufung.
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
- c) Wahl der Stimmzähler.
- d) Genehmigung der Versammlungs-Protokolle.
- e) Genehmigung des Jahresberichtes über die Tätigkeit des IBICS.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über den Voranschlag und Festsetzung von Mitgliederbeiträgen des IBICS.

- h) Genehmigung und Änderung der Statuten.
- i) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des IBICS.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club gegen aussen. Er besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, wobei er sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst konstituiert.

Verpflichtungen des Clubs entstehen durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten (Einzelunterschrift). Im Rahmen ihrer Ressorts führen die Vorstandsmitglieder im übrigen Einzelunterschrift. Der Vorstand beschliesst den Umfang dieser Kompetenzen.

Der Vorstand kann über nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben in angemessener Weise beschliessen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen, wobei diese im Verhältnis zu den Mitteln des Clubs angemessen sein müssen. Der Vorstand kann ein Reglement erlassen. Der Vorstand hat Anrecht auf ein jährliches gemeinsames Vorstandessen (Vergütung pro Person maximal in der Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages). Dieses Essen wird als Planungs/Budgetierungssitzung genutzt.

Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Aufgaben Kommissionen einzusetzen sowie weitere, auch aussenstehende Personen beizuziehen; er hat ihren Auftrag zu umschreiben.

Art. 11 Revision

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung mindestens ein/e Rechnungsrevisor/in gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 12 Mittel

Der IBICS finanziert seine Verpflichtungen aus dem Vereinsvermögen. Einnahmen des IBICS setzen sich aus von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen, aus Extrabeiträgen der Mitglieder für ausserordentliche Aktionen, aus Zuwendungen und aus anderen Einnahmen zusammen.

Für die Verpflichtungen des IBICS haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus dem IBICS ist durch eine zweimonatige Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, oder die eine mit der Zielsetzung des IBICS nicht zu vereinbarende Haltung einnehmen, können vom Vorstand ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 14 Statutenänderungen

Statutenänderungen, Umwandlung oder Auflösung des IBICS müssen von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Statutenänderungsvorschläge oder der Antrag auf Umwandlung oder Auflösung des Clubs müssen mit kurzer Begründung spätestens mit der Einladung zur Versammlung publiziert werden.

Art. 15 Anwendbares Recht

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, wird das geltende schweizerische Recht angewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 28. November 2009 in Regensdorf/ZH angenommen.

Der Präsident:

Der Aktuar: